

Satzung des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth

Die Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth haben in ihrer Mitgliederversammlung am 28.04.2021 die Satzung des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth in der zuletzt am 02.09.2020 beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

I.

1. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Gliederungseinheit Nr. 2 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus dem ersten und zweiten vorsitzenden Vorstandsmitglied und einer durch die Wahlordnung festgelegten Anzahl von beisitzenden Vorstandsmitgliedern. Das erste und das zweite vorsitzende Vorstandsmitglied werden in geheimer und schriftlicher Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl der beisitzenden Vorstandsmitglieder kann die Wahlordnung die Wahl in einem Wahlgang und durch Handzeichen vorsehen. Die vorsitzenden Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsdauer solange weiter, bis die neu gewählten vorsitzenden Vorstandsmitglieder das Amt übernehmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes einer Geschäftsstelle. Das erste vorsitzende Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung das zweite vorsitzende Vorstandsmitglied, vertritt den Kreisverband im Vorstand des ärztlichen Bezirksverbands sowie nach außen und vor den Gerichten. Es kann das Direktionsrecht gegenüber der Geschäftsstelle und die Vertretung im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Das erste vorsitzende Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung das zweite vorsitzende Vorstandsmitglied.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „(Tagesordnung)“ werden die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „ , durch schriftliche Ladung per Post oder, soweit die Zustimmung des Vorstandsmitglieds vorliegt, als E-Mail oder mit Faxmitteilung“ werden gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ladungsform“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eine Beratung und Entscheidung der Vorstandsmitglieder kann im Ausnahmefall auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren erfolgen. Für besonders dringliche Angelegenheiten kann der Vorstand das erste vorsitzende Vorstandsmitglied ermächtigen, von sich aus die Entscheidung zu treffen. Entscheidungen nach Satz 2 sind den Vorstandsmitgliedern umgehend mitzuteilen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Beratungsgegenstände“ werden die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „durch schriftliche Ladung per Post oder, soweit die Zustimmung des Mitglieds vorliegt, als E-Mail oder mit Faxmitteilung“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Ladung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ladung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Aus schwerwiegenden Gründen, die eine ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich oder unzumutbar machen, kann durch Beschluss des Vorstandes die Beratung und Abstimmung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren durchgeführt werden. Für Wahlen gilt dies nur, wenn die Mitgliederversammlung länger als sechs Monate nach Eintritt eines das Wahlerfordernis auslösenden Ereignisses nicht zusammentreten kann. Die Bestimmungen über die notwendigen Mehrheiten bleiben unberührt. In der Einberufung ist der Beschluss bekannt zu geben.“

5. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Mitgliederversammlung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Anschlag“ werden die Wörter „eines entsprechenden Mitgliederrundschreibens“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Geschäftsstelle“ werden die Wörter „oder auf der Homepage“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage, soll darauf durch Anschlag oder durch Auslage hingewiesen werden.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Die Bekanntmachung soll mindestens zwei Wochen dauern.“

II.

Diese Änderungen treten am 01.10.2021 in Kraft.

Bayreuth, den 28.04.2021



Dr. Megerle
.....
Dr. med. Ulrich Megerle
1. Vorsitzender